

Zusammenfassung zum Thema „Versicherungsschutz“ bei Einsatz von Fingerscannern (elektronische Zutrittsysteme)

Auszug aus dem Schreiben der Versicherung HUK-Coburg, Oktober 2008

„In unserer Hausratversicherung wirkt sich ein Fingerscanner und/oder ein digitaler Schließzylinder generell nicht schädlich aus.“

Auszug aus dem Schreiben der Versicherung Generali, Juli 2008

„Wenn die elektronisch per Fingerprint, Magnetkarte, Nummernschloss etc. zu betätigenden Mechanismen nach dem Öffnen die Tür wieder wirksam versperren, d.h. verriegeln, bestehen unsererseits keine Bedenken; elektronische Systeme werden mechanischen gleichgesetzt.“

Als Conclusio geht daraus hervor, dass hinsichtlich des Einbruchdiebstahlrisikos versicherungstechnisch relevant ist, ob die Tür/Zutrittsvorrichtung tatsächlich verriegelt ist/wird oder nicht. Sekundär ist die Frage, ob die Verriegelung mechanisch oder elektronisch betätigt wird.

Auszug aus einem Gerichtsurteil des Oberster Gerichtshof, November 2007

„...das illegale Funkabhören erfülle den Tatbestand des Eindringens mit schlossfremden und/oder widerrechtlich nachgemachten Schlüsseln.“

Antwort des Urteils auf das Argument ein „Einbruchdiebstahl“ liege nur vor, wenn Spuren einer Beschädigung vorliegen:

„Hinsichtlich Funktion und Zweckwidmung bestehe nämlich keinerlei Unterschied zwischen herkömmlichen Schlüsseln und einer elektronischen Öffnungsvorrichtung“.

Auszug aus einem Gutachten des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Ing. Mag. Rabel, April 2009

„Meines Erachtens erfüllt ein Fingerabbildsystem zur Aktivierung-/Deaktivierung von Sicherheitssystemen bzw. als Zutrittskontrolle die gleichen, wenn nicht höheren Sicherheitsstandards wie Zahlencodes, Chipkarten oder Schlüsselsysteme. Daher erfüllen elektronische Fingerabdrucksysteme auch den VdS-Standard.“